



KOMBA
Gewerkschaft
Bayern

KOMBA Gewerkschaft Bayern
Gewerkschaft der kommunalen
Beamten und Arbeitnehmer im
Bayerischen Beamtenbund

Pfeufferstr. 33
81373 München
Tel. (089) 77 02 53
Fax (089) 7 25 09 57

LG.Bayern@komba.de
www.komba.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die dienstrechtliche Unfallfürsorge und die gesetzliche Unfallversicherung bieten nur unzureichend Schutz gegen die finanziellen Folgen von Freizeitunfällen. Die unfallträchtigsten Bereiche, nämlich Urlaub, Hobby, Reisen mit dem Auto usw., sind grundsätzlich nicht abgedeckt. Finanzielle Belastungen durch Freizeitunfälle sind für die Betroffenen oft sehr hoch.

Unsere Aufgabe ist es auch, soziale Mitgliederinteressen zu vertreten und zu fördern. Deshalb bietet die KOMBA-Gewerkschaft Bayern ihren Mitgliedern für die finanziellen Folgen von Freizeitunfällen Versicherungsschutz durch eine

Freizeit-Unfallversicherung.

Träger dieser Unfall-Versicherung ist der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG).

Der Versicherungsschutz hat Weltgeltung und umfasst auch Unfälle mit dem Kraftfahrzeug.

Besonders wichtig war für uns auch, die älteren Mitglieder voll in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Daher gilt der Versicherungsschutz auch für Mitglieder im Ruhestand.

Die Freizeitunfallversicherung für Mitglieder ist ein wichtiger Bestandteil der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Zielsetzung der KOMBA-Gewerkschaft Bayern, der jedem einzelnen Mitglied unmittelbar zugute kommt. Bitte machen Sie im Schadenfall Ihre Ansprüche sofort geltend, damit Ihnen die Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung zeitnah gewährt werden können.

Wir empfehlen Ihnen, diesen Versicherungsausweis bei Ihren persönlichen Unterlagen aufzubewahren.

Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Kreilein

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im folgendem oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben. Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.



KOMBA
Gewerkschaft
Bayern

Gewerkschaft der kommunalen
Beamten und Arbeitnehmer im
Bayerischen Beamtenbund

Pfeuferstr. 33 • 81373 München
Tel. (0 89) 77 02 53
Fax (0 89) 725 09 57

lg.bayern@komba.de
www.komba.de

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile und Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall
oder

- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.5 Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.5.1.1 Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausheilbehandlung. Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger gelten nicht als medizinisch notwendige Krankenhausheilbehandlung.

2.5.1.2 Die versicherte Person unterzieht sich wegen des Unfalls anstelle einer vollstationären Krankenhausheilbehandlung einer ambulanten Operation.

2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld wird

2.5.2.1 in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

2.5.2.2 in zweifacher Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt, wenn sich der Unfall im Ausland ereignete und die vollstationäre Behandlung im Ausland erfolgte, längstens jedoch für 20 Tage, vom Unfalltag an gerechnet.

2.6 Todesfalleistung

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

2.6.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfallsumme wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

Hinweise im Schadenfall

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich der KOMBA BAYERN bzw. der BVV AG anzuzeigen.
2. Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls sind neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft einzureichen.
3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres – vom Unfalltag an gerechnet – eingetreten sein: sie muss vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
4. Der Anspruch auf Erweitertes Unfall-Krankenhaustagegeld muss vom Krankenhaus durch eine Bescheinigung belegt werden, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgehen.



Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG)

Maximilianstr. 53 • 80530 München
Tel. (0 89) 21 60-0
Fax (0 89) 21 60-27 14

www.versicherungskammer-bayern.de